

RS Lvwg 2015/10/27 LVwG- 2014/43/3135-5

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

27.10.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §32 Abs1

1. VwGVG § 32 heute
2. VwGVG § 32 gültig ab 11.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2017
3. VwGVG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 10.01.2017

Anmerkung

Mit Beschluss vom 25.05.2016, Z Ra 2016/06/0004, wies der Verwaltungsgerichtshof die gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 27.10.2015, Z LVwG-2014/43/3135-5, erhobene ordentliche Revision zurück.

Rechtssatz

Zur Frage, ob die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages in Bezug auf § 32 Abs 1 Halbsatz 2 VwGVG ungeachtet der Anhängigkeit eines Revisionsverfahrens zulässig ist, liegt bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor. Aufgrund des im Revisionsverfahren geltenden Neuerungsverbots kommt das Landesverwaltungsgericht jedoch zum Schluss, dass dies der Fall ist. Zur Frage, ob die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages in Bezug auf Paragraph 32, Absatz eins, Halbsatz 2 VwGVG ungeachtet der Anhängigkeit eines Revisionsverfahrens zulässig ist, liegt bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor. Aufgrund des im Revisionsverfahren geltenden Neuerungsverbots kommt das Landesverwaltungsgericht jedoch zum Schluss, dass dies der Fall ist.

Schlagworte

Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages ungeachtet der Anhängigkeit eines Revisionsverfahrens; vermuteter Baukonsens; Wiederaufnahmeantrag; kein Wiederaufnahmegrund; Revisionsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.43.3135.5

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at